

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Agrarökonomie, Raum und Strukturen
Beitrag verfasst von Thomas Maier¹, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel +41 58 462 25 72
Fax +41 58 462 26 34
thomas.maier@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch



COMITÉ EUROPÉEN DE DROIT RURAL
EUROPEAN COUNCIL FOR RURAL LAW
EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR AGRARRECHT UND DAS RECHT DES
LÄNDLICHEN RAUMES

XXVIII. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium, Potsdam – 9.-13. Sept. 2015

Fragebogen: Kommission I

Marktorganisation: Rechtsrahmen und Umsetzung

Président: Prof. Dr. Pablo Amat Llombart, Universidad Politecnica de Valencia (Espagne)
Rapporteur général: Prof. Dr. José Martinez, Universität Göttingen (Allemagne);

Vorbemerkung:

Die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat. Sie verfolgt ihre Agrarpolitik, gestützt auf die Bundesverfassung (Art. 104 Bundesverfassung, BV, SR 101, vgl. auch Anhang 1), weitgehend autonom. Sie hat im internationalen Bereich (Agrarhandel) die verpflichtenden Bestimmungen mit den einzelnen Handelspartnern gemäss den Verträgen bzw. im Kontext von multinationalen Vereinbarungen zu erfüllen.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU wird durch bilaterale Abkommen vereinfacht. Dies einerseits durch die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, andererseits durch den Abbau von Zöllen.

Ähnlich wie die EU ihre Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) laufend erneuert, vollzieht auch die Schweiz Reformen in der Landwirtschaftspolitik. Seit Anfang der Neunzigerjahre wurde die Agrarpolitik in fünf Etappen weiterentwickelt. Die direkten Interventionen des Staates in die Märkte wurden deutlich reduziert und gleichzeitig die Direktzahlungen zur Förderung der

¹ Thomas Maier ist seit 1. September 2015 Landwirtschafts-Attaché der Schweizer Mission bei der EU in Brüssel

gemeinwirtschaftlichen Leistungen sukzessive ausgebaut. Dadurch konnten sowohl die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität als auch die ökologischen und die ethologischen Leistungen der Landwirtschaft gesteigert werden. 2014 startete die jüngste Etappe unter dem Titel Agrarpolitik 2014–2017; sie ist nun im Gang. Der nachfolgende Artikel orientiert über die rechtlichen Erlasse und die Eckwerte dieser Reform. Einen Schwerpunkt bilden die Direktzahlungen, deren Weiterentwicklung das Kernstück der AP 14-17 bilden.

In der Regel laufen die Prozesse der Reformen nach gängigem Muster:

- Vorarbeiten: Experten- / Grundlagenberichte
- Vernehmlassung (breite obligatorische Konsultation): Bericht des Bundesrates mit angedachten Stossrichtungen, Strategien, erste Gesetzesentwürfe
- Botschaft des Bundesrates zu handen des Parlamentes: Ausgearbeitete Gesetzesvorlage mit Erläuterungen
- Parlamentarische Beratungen in Kommissionen und Räten (National- und Ständerat): bereinigte Beschlüsse
- Konsultation („Anhörung“) der neuen bzw. zu revidierenden Ausführungsbestimmungen (Verordnungen)
- Verabschiedung der Verordnungen durch den Bundesrat: Gesetzesrevisionen werden in Kraft gesetzt.

Neben den Revisionen der gesetzlichen Erlasse, vorab das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG SR 910.1)² beinhalten die Reformen jeweils auch einen vier-jährigen Bundesbeschluss zur Finanzierung (Zahlungsrahmen gem. Art. 6 LwG). Damit bewilligt das Parlament Höchstbeiträge für die Finanzierung der agrarpolitisch wichtigsten Massnahmen. Dies entspricht weitgehend der „mehrjährigen finanziellen Vorausschau“ in der EU; bei letzterer beträgt die Dauer allerdings 7 Jahre.

Das Konstrukt der GAP mit ihren Säulen, die erste für Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben und die zweite betreffend ländliche Entwicklung, lässt keinen direkten Vergleich mit der Schweiz zu. Die Massnahmen in der Schweiz werden gemäss den Zahlungsrahmen (vgl. oben) nach folgenden Kategorien zugeordnet: 1. Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen; 2. Förderung von Produktion und Absatz; 3. Direktzahlungen.

Die Beantwortung der nachfolgend gestellten Fragen orientiert sich an diesem Raster. Wo nötig, werden ergänzende Hinweise gemacht.

I. Agrarpolitik

1. Wie groß ist die gesellschaftliche und politische Akzeptanz von Marktordnungsinstrumenten (insbesondere von Agrarbeihilfen) in Ihrem Land?

Marktordnungsinstrumente umfassen sämtliche Massnahmen gemäss dem 2. Titel im LwG (Art. 7 bis Art. 64). Die Direktzahlungen gehören nicht dazu. Artikel 7 LwG führt die

² Neben dem LwG wurden im Paket AP 2014-2017 folgende Gesetze geändert:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht, SR 221.213.2
- Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986, SR 632.10
- Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, SR 700
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR 814.20
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40
- Jagdgesetz vom 20. Juni 1986, SR 922.0

Grundsätze auf, nach welchen der Bund die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse festsetzt. Die Landwirtschaft soll nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen hohen Markterlös erzielen. Die Ausrichtung auf den Markt und nachhaltiges Wirtschaften werden damit im Sinne des Verfassungsartikels bekräftigt.

Der Bund unterstützt im Rahmen von Produktion und Absatz die Landwirtschaft mit Massnahmen im Bereich der Selbsthilfemassnahmen, sowie in den Bereichen Qualität, Absatzförderung, Kennzeichnung sowie Ein- und Ausfuhr. Diese Massnahmen haben über alle Produktionsbereiche hinweg Gültigkeit. Ergänzend dazu unterstützt der Bund die Landwirtschaft mit spezifischeren Instrumenten für die Milch-, Vieh- und Weinwirtschaft sowie den Pflanzenbau.

Wichtigste Ausgabenposten für *Produktion und Absatz* (2014 in Mio. Fr.)

• Qualitäts- und Absatzförderung	60	13.5%
• Milchwirtschaft	296	67.1%
• Viehwirtschaft	13	2.9%
• Pflanzenbau (inkl. Weinbau)	73	16.5%
<i>Gesamt</i>	<i>441</i>	<i>100%</i>

Mit rund einem Viertel am Produktionswert zählt der Milchmarkt zu den wichtigsten Zweigen der Schweizer Landwirtschaft überhaupt. Die relativ hohe Stützung mit rund zwei Dritteln innerhalb des Ausgabenpostens „Produktion und Absatz“ erklärt die Bedeutung der Milchwirtschaft; zu einem gewissen Teil ist dies auch historisch zu begründen.

Einen Hinweis auf die gesellschaftliche und politische Akzeptanz geben die Datenreihen aus den Staatsrechnungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung; sie widerspiegeln deutlich den Willen der Politik (Regierung und Parlament). Seit den Neunzigerjahren hat sich die Stützungsstruktur stark verändert. Namentlich der Anteil der Marktstützung (Produktion und Absatz) ist massiv gesunken. Betrug der Anteil im Durchschnitt der Jahre 1990/92 noch 64 Prozent am Total der mit den drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen erfassten Bundesausgaben, liegt er heute (Budget 2015) unter 13 Prozent (2014: 441 Mio. Fr.). Im gleichen Zeitraum ist der Anteil der Direktzahlungen von 29 Prozent auf 81 Prozent gestiegen. Dieser „Umbau“ macht deutlich sichtbar, wie konsequent die Entkoppelung von der einst produktgebunden Stützung umgesetzt wurde.

2. Wie wird die Reform der GAP 2013 in Ihrem Land agrarpolitisch bewertet?

Anmerkung: Die nachfolgende Bewertung bezieht sich auf die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) und nicht auf die EU GAP 2013

Seit dem 1. Januar 2014 wird die AP 14-17 umgesetzt. Die inzwischen vorliegenden Daten (Sommer 2015) erlauben eine erste Momentaufnahme der Auswirkungen. Die Auswertungen zeigen, dass die mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik angestrebten Ziele erreicht werden können. So stärken neue Projekte im Bereich Qualität und Nachhaltigkeit sowie Exportinitiativen die Qualitätsstrategie. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und insbesondere die Aufhebung der Tierbeiträge haben zur Folge, dass das Angebot weniger von den Direktzahlungen beeinflusst wird. Das hat sich jedoch nicht negativ auf die Produktion ausgewirkt: Die Milch- und die Fleischproduktion sind 2014 leicht gestiegen. Aufgrund der günstigen Witterung lag die pflanzenbauliche Produktion im 2014 sogar auf Rekordniveau.

Die Direktzahlungen werden zielgerichteter zugunsten von Leistungen eingesetzt, die nicht vom Markt abgegolten werden. Zur Offenhaltung der Kulturlandschaft wurden die Anreize für die Bewirtschaftung von steilen Hängen und der Sömmerungsweiden deutlich verstärkt. Die Bestossung der Alpen mit Weidetieren hat 2014 leicht zugenommen, was positiv zu bewerten ist. Mit der AP 14-17 werden ressourcenschonende Produktionsverfahren verstärkt gefördert. Viele Landwirtschaftsbetriebe haben sich bei den entsprechenden Programmen beteiligt. Bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (nur begrenzter Einsatz von Kraftfutter) lag die Beteiligung bei rund 70 Prozent. Die Ziele für Biodiversitätsflächen mit tieferer Qualität wurden bereits erreicht. Die entsprechenden Anreize sollen daher etwas gedämpft werden. Die angestrebte Steigerung der Qualität auf den Biodiversitätsförderflächen ist auf dem richtigen Weg; gegenüber dem Jahr 2013 haben die Flächen mit einer hohen biologischen Qualität deutlich zugenommen. Die Erhaltung einer vielfältigen und für die Bevölkerung attraktiven Kulturlandschaft wird mit den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen gezielt unterstützt. Ab diesem Jahr sind praktisch flächendeckend in allen Kantonen Landschaftsqualitätsprojekte in Umsetzung und die Beteiligung der Landwirte in den Projekten ist hoch³.

3. Welche Auswirkungen hat die Reform der GAP 2013 (in Nicht-EU-Mitgliedstaat: haben die Agrarbeihilfen) auf die Einkommensstruktur der Landwirte in ihrem Land?

Im Jahr 2014 erhielt ein Talbetrieb im Durchschnitt 51'400 Fr. (-1'400 Fr.) und ein Bergbetrieb 59'900 Fr. (+2'600 Fr.) Direktzahlungen. Die Direktzahlungen machen im Durchschnitt etwa 25 Prozent des Umsatzes eines landwirtschaftlichen Betriebs aus. Aufgrund des Systemwechsels bei den Direktzahlungen hat sich die Höhe der Direktzahlungen pro Betrieb verändert. Mit den Übergangsbeiträgen wurde die Umverteilung jedoch wirksam abgefedert. Für rund 60 Prozent der Betriebe liegt die Veränderung zum Vorjahr unter +/- 5'000 Franken pro Betrieb. Hauptursache für die Verschiebungen ist die stärkere Förderung der Leistungen der Berg- und Sömmerungsbetriebe, was sich zu Lasten der Talbetriebe auswirkt. Zudem erhalten Betriebe, die wenig Kraftfutter einsetzen, das Tierwohl und die Landschaftsqualität fördern, Leistungen zur Erhaltung der Biodiversität erbringen, die Ressourcen schonen und effizient einsetzen, im Grundsatz höhere Direktzahlungen.

4. Bestehen in Ihrem Land bereits Überlegungen zur künftigen Entwicklung der GAP (insbesondere zum mid-term review)?

Überlegungen betreffend Weiterentwicklung der Agrarpolitik in der Schweiz laufen bereits heute. Sie finden sich auf Stufe Bundesverfassung, Gesetzen und Verordnungen. Zudem sind Projekte im Gange (Monitoring, Evaluationen usw.) die mögliche Änderungen bzw. Anpassungen nötig machen.

A) Verfassungsinitiative

³ Medienmitteilung 16. Juni 2015, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern

Bereits im Entstehungsprozess zur AP 14-17 zeigte sich in bäuerlichen Kreisen ein Unbehagen gegen die angedachte neue Politik. Es wurde v.a. moniert, dass der Vorschlag die inländische Lebensmittelproduktion schwäche und somit den Grad der Selbstversorgung in Frage stelle. In der Folge wurde am 4. Februar 2014 eine Volksinitiative „Für Ernährungssicherheit“ lanciert und diese am 8. Juli 2014 mit 147'812 gültigen Unterschriften eingereicht. Getragen wird sie vom Schweizer Bauernverband (SBV), von kantonalen Bauernverbänden, Produzentenorganisationen und vom Verein für eine produzierende Landwirtschaft. Die Initiative will die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus vielfältiger und nachhaltiger einheimischer Produktion stärken. Sie schlägt dazu die Ergänzung der Bundesverfassung um einen neuen Artikel 104a „Ernährungssicherheit“ vor, der Massnahmen zur Minderung des Verlusts von Kulturland und zur Umsetzung einer Qualitätsstrategie fordert. Weiter soll der Bund für einen geringen administrativen Aufwand sorgen sowie die Rechts- und Investitionssicherheit gewährleisten (vgl. Anhang 2).

Nach Prüfung der Initiative hat der Bundesrat am 29. Oktober 2014 entschieden, dass die Initiative abzulehnen sei. Er anerkennt, dass die Schweizer Landwirtschaft mit ihrer Produktion einen wichtigen Beitrag zur Versorgung leistet. Eine einseitige Fokussierung auf die Inlandproduktion greift jedoch zu kurz. Er formuliert einen eigenen direkten Gegenentwurf auf Verfassungsebene, der die Ernährungssicherheit in ein umfassendes und kohärentes Gesamtkonzept stellt. Neben der Inlandproduktion sind auch die Produktionsgrundlagen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette, die Lebensmittelimporte und der Konsum von Bedeutung (vgl. Anhang 3).

Am 14. Januar 2015 wurde der Vorschlag eines direkten Gegenentwurfs zur Initiative in die Vernehmlassung (Konsultation) geschickt⁴⁵. Sie dauerte drei Monate. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigten, dass der Ernährungssicherheit grosse Bedeutung beigemessen wird⁶. Der direkte Gegenvorschlag, wie er vom Bundesrat formuliert wurde, fand dennoch keine Mehrheit; auch die Initiative wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmern nachdrücklich abgelehnt. Am 24. Juni 2015 hat der Bundesrat eine Botschaft zuhanden des Parlaments ausgearbeitet, worin er die Volksinitiative ohne direkten Gegenvorschlag zur Ablehnung empfiehlt. Das Thema der Ernährungssicherheit will der Bundesrat weiter verfolgen – dies auf Basis der bestehenden Verfassungsgrundlagen. Nun folgen die Beratungen zur Initiative in den Eidgenössischen Räten. Dies dürfte voraussichtlich erst im kommenden Jahr 2016 der Fall sein.

B) Konkretisierung der Perspektiven für die Agrarpolitik nach 2017

An der Sitzung vom 29. Oktober 2014 hatte der Bundesrat nicht nur über den Gegenvorschlag zur Initiative „Ernährungssicherheit“ diskutiert, er hat auch die Schwerpunkte der Weiterentwicklung der Agrarpolitik nach 2017 festgelegt⁷. Er versteht die nächste Etappe AP 2018-2021 als eine „Optimierung der Agrarpolitik“; d.h. der eingeschlagene Weg soll konsequent fortgesetzt werden. Die Umsetzung sowohl des neuen Direktzahlungssystems als auch der neuen Instrumente zur Unterstützung der Innovation in den Bereichen Qualität und Nachhaltigkeit brauchen einen längeren Zeithorizont. Demzufolge sollen für diese Periode keine Gesetzesanpassungen vorgeschlagen werden.

⁴ Bundesbeschluss über die Ernährungssicherheit (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»), Entwurf, Bundesrat, 14. Januar 2015

⁵ Erläuternder Bericht zum Gegenentwurf des Bundesrates zur Eidgenössischen Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit» vom 14. Januar 2015, Bundesrat, 14. Januar 2015

⁶ Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Eidgenössischen Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit» Ergebnisbericht, 24. Juni 2015, Bundesamt für Landwirtschaft

⁷ Medienrohstoff, 29.10.2014, Bundesamt für Landwirtschaft

Die bestehenden Massnahmen sollen auf Verordnungsstufe konsolidiert und optimiert werden. Gleichwohl vorbereitet soll der Zahlungsrahmen für die Jahre 2018-2021.

C) Monitoring und Evaluation

Nach der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft kommt dem BLW die Aufgabe zu, ein Monitoring zur Lage der Landwirtschaft zu betreiben und die Agrarpolitik zu evaluieren⁸. Die Verordnung stützte sich auf Artikel 185 LwG ab, ohne dass dieser in seiner alten Fassung, also vor der AP 14-17 die Begriffe „Monitoring“ und „Evaluation“ explizit erwähnte. Mit der Revision wurde dieses Manko nun behoben. Mit zwei neuen Absätzen wurde eine explizitere gesetzliche Grundlage für diese im Hinblick auf die Beurteilung der Lage der Landwirtschaft und der Wirksamkeit und Weiterentwicklung der Agrarpolitik wichtigen Aufgaben geschaffen.

Das Monitoring bezieht sich auf die ökonomische, ökologische und soziale Lage der Landwirtschaft und auf die von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Ergebnisse des Monitorings werden im jährlich erscheinenden Agrarbericht des BLW publiziert. Die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten stellen auch eine wichtige Grundlage für die Evaluation der agrarpolitischen Instrumente dar. Im Rahmen der Evaluation wird einerseits rückblickend die Wirksamkeit der Instrumente beurteilt, andererseits werden aber auch neu geplante Instrumente auf ihre Auswirkungen hin untersucht. Sie werden wichtige Impulse für die kommende AP 18-21 erst recht aber für die noch späteren Reformen leisten.

D) Projekt "Administrative Vereinfachungen"

Mit agrarpolitischen Massnahmen, Bestimmungen und Vorschriften aus anderen Gesetzgebungen (Tierschutz, Tiergesundheit, Gewässerschutz, NHG etc.) sowie privatrechtlichen Programmen (Labelprogramme) entstehen administrative Aufwände. Mit der AP 14-17 rückte das Thema "Administration" erneut in den Fokus, indem vor allem die mutmassliche Administration mit dem neuen Direktzahlungssystem Widerstände und negative Reaktionen auslöste. Schliesslich mündete die Kritik auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und in Forderungen aus der praktischen Landwirtschaft, der Politik und dem Vollzug. Auch die SBV-Initiative für Ernährungssicherheit (vgl. oben Bst. A) verlangt eine schlanke, einfache Administration für die Landwirtschaftsbetriebe. All diese Begehren zielen in Richtung Vereinfachungen und Abbau der Administrationsaufwände. Gleichzeitig werden aber auch zahlreiche partikulare Forderungen und Unterstützungen aus der Praxis und der Politik eingebracht, welche grundsätzlich wieder zu einem komplizierteren Instrumentarium mit mehr Administration führen. Das Projekt administrative Vereinfachung ist in ein BLW-internes und ein externes Teilprojekt aufgeteilt. Im internen Teil überprüfen BLW-Mitarbeitende aus verschiedenen Sektoren bestehende Regelungen auf mögliche Vereinfachungen. Der externe Teil umfasst eine Stakeholder-Plattform, in deren Rahmen Vorschläge gesammelt werden.

Ziel des Projektes ist es, Vorschläge für Vereinfachungen und Anpassungen der agrarpolitischen Massnahmen und Bestimmungen auf Stufe Gesetz, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen des Bundes zu erarbeiten, welche die administrative Belastung insbesondere von Landwirtschaftsbetrieben, aber auch von Bund und Kantonen senken.

⁸ SR 919.118

II. Rechtliche Ausgestaltung

5. Durch welche Rechtsakte ist die Reform der GAP 2013 in Ihrem Land umgesetzt worden? (in Nicht- EU-Mitgliedstaaten: Wo ist das Recht der Agrarbeihilfen geregelt?)

Das relevante Recht für Agrarbeihilfen ist das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG SR 910.1). Darauf gestützt finden sich die Bundesrats-Verordnungen, die als Ausführungsbestimmungen dienen. Hier finden sich die Details, die Anforderungen und Auflagen. Ebenso sind da die Beitragsätze bzw. –höhen festgelegt. Im Anhang 3 findet sich die Liste mit den Verordnungen, die im Rahmen der AP 14-17 auch revidiert (novelliert) wurden.

Einschub: Das neue Direktzahlungssystem (Art. 70 bis 77 LwG)

Kernstück der AP 14-17 ist das überarbeitete Direktzahlungssystem. Die Vorarbeiten hierzu wurden in einem Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems publiziert⁹. Darin kam man zum Schluss, dass verschiedene Faktoren, wie die veränderten Rahmenbedingungen, die Notwendigkeit einer verbesserten Zielausrichtung und die Erkenntnisse aus der Evaluation, eine Weiterentwicklung des früheren Direktzahlungssystems im Rahmen der nächsten Reformetappe notwendig machen. Entwickelt wurde ein Konzeptvorschlag für ein weiterentwickeltes Direktzahlungssystem, mit dem die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Landwirtschaft wirksamer und effizienter gefördert werden soll. Im Nachgang der Beratung des Berichts in den Räten wurde der Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag zu konkretisieren und dem Parlament bis Ende 2011 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. In der Botschaft zur AP 2014-2017 fand dann das neue Konzept seinen Niederschlag.

Mit dem in Kraft setzen der AP 14-17 sind nun folgende Direktzahlungen als Beiträge festgelegt:

- Kulturlandschaftsbeiträge (Art. 71 LwG);
- Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 72 LwG);
- Biodiversitätsbeiträge (Art. 73 LwG);
- Landschaftsqualitätsbeiträge (Art. 74 LwG);
- Produktionssystembeiträge (Art. 75 LwG);
- Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 76 LwG);
- Übergangsbeiträge (Art. 77 LwG).

Die Bezeichnung der Instrumente wurde so gewählt, dass deren primäre Zielsetzung (gemäss Verfassung Art. 104 BV) zum Ausdruck kommt. Die Namensgebung soll dazu beitragen, die Kommunizierbarkeit der Direktzahlungen gegenüber der Bevölkerung zu erleichtern.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz finden sich in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).

⁹ Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 2009, Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 10. November 2006 (06.3635).

Diese differenziert und verfeinert die einzelnen Direktzahlungen noch einmal in folgende Direktzahlungsarten ¹⁰:

a. Kulturlandschaftsbeiträge:

1. Offenhaltungsbeitrag*
2. Hangbeitrag*
3. Steillagenbeitrag*
4. Hangbeitrag für Rebflächen*
5. Alpungsbeitrag
6. Sömmerungsbeitrag*

b. Versorgungssicherheitsbeiträge:

1. Basisbeitrag,
2. Produktionserschwerungsbeitrag*
3. Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen;

c. Biodiversitätsbeiträge:

1. Qualitätsbeitrag*
2. Vernetzungsbeitrag*

d. Landschaftsqualitätsbeitrag;

e. Produktionssystembeiträge:

1. Beitrag für biologische Landwirtschaft
2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps
3. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
4. Tierwohlbeiträge

f. Ressourceneffizienzbeiträge:

1. Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren
2. Beitrag für schonende Bodenbearbeitung
3. Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

g. Übergangsbeitrag.

Mit dem Übergangsbeitrag sollen die durch den Systemwechsel verursachten Umverteilungen reduziert und so ein sozialverträglicher Übergang sichergestellt werden. Der Beitrag ist an den Betrieb gebunden und damit von der Produktion beziehungsweise von Produktionsfaktoren wie Fläche und Tierzahl entkoppelt. Er wird jährlich reduziert.

Voraussetzung für die Ausrichtung (Art. 70a LwG)

Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen gelten strukturelle und soziale Eintretens- und Begrenzungskriterien, wie Mindestarbeitsaufkommen, Altersgrenze, landwirtschaftliche Ausbildung usw. Damit soll sichergestellt werden, dass die Direktzahlungen an bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtet werden.

Einige Kriterien zur Ausrichtung von Direktzahlungen wurden mit der AP 14-17 aufgehoben, so v.a. die Einkommens- und Vermögensgrenze bzw. die Abstufung der Beiträge nach

¹⁰ Mit einem * vermerkten Direktzahlungsarten berücksichtigen explizit die Produktionserschwerungsbeiträge (vgl. auch Frage 14).

Fläche oder Tierzahl. Ausnahme: Basisbeitrag innerhalb der Kategorie Versorgungssicherheitsbeiträge.

Hier gilt folgenden Abstufung bzw. Kürzung des Beitragsatzes (DZV, Anhang 7, Beitragsansätze, Ziffer 2.1.3):

Fläche	Kürzung des Beitragssatzes für die zusätzliche Fläche
bis 60 ha	0 %
über 60-80 ha	20 %
über 80-100 ha	40 %
über 100-120 ha	60 %
über 120-140 ha	80 %
über 140 ha	100 %

Art. 8 Abs. 1 DZV sieht eine Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) vor: „Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.“

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) auf dem gesamten Betrieb erfüllt sind (vgl. auch Antwort zu Frage 13).

Wie die Verfahren Anmeldung, Gesuch, Kontrolle, Auszahlung usw. abläuft, zeigt das Schema im Anhang 3.

6. Wie ist die landesspezifische Definition des „aktiven Betriebsinhabers“ in Art. 9 VO 1307/2013? (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten: Wie definiert Ihr Rechtssystem die Begünstigten von Agrarbeihilfen?)

Die folgenden Ausführungen bezieht sich auf die Begünstigten von Direktzahlungen. Die verwendeten Begriffe sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV SR 910.91) definiert. Sie gilt als bereichsübergreifende Verordnung und enthält jene wichtigen Begriffsdefinitionen, die in mehr als einer massnahmen-spezifischen Verordnung verwendet werden. Nach der Begriffsverordnung muss die Person des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin handlungsfähig, das heisst urteilsfähig und mündig sein (Art. 12 ff. ZGB, SR 210), den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und damit das Geschäftsrisiko tragen. Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) präzisiert die beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen wie folgt:

Art. 3, DZV

1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind;
- vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 erfüllen.

2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktien-gesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind beitragsberechtigt, sofern:

- a. sie bei der AG oder der Kommandit-AG mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen;
- b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;
- c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.

3 In Abweichung von Absatz 1 sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.

7. Sind in Ihrem Land die Gestaltungsspielräume hinsichtlich „Capping“ (Degressivität) in Art. 11 VO 1307/2013 umgesetzt worden? (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten: Werden kleinere und mittlere Betriebe durch spezifische Fördermaßnahmen gefördert?)

Vgl. dazu auch die Ausführungen oben „Einschub: Das neue Direktzahlungssystem (Art. 70 bis 77 LwG)

Die Standardarbeitskraft (SAK)

Die Standardarbeitskraft SAK ist ein Mass zur Messung der Grösse eines Betriebes. Mit dem Umweg über die Arbeit werden die verschiedenen landwirtschaftlichen Aktivitäten (Pflanzenbau, Tierhaltung) vergleichbar und vor allem addierbar gemacht. Die SAK erlaubt damit eine umfassendere Bemessung der Betriebsgrösse als wenn beispielsweise nur die Landwirtschaftliche Nutzfläche in Hektaren berücksichtigt würde.

Die Berechnung basiert auf Messungen der Arbeitszeit auf landwirtschaftlichen Betrieben in der Schweiz. Dabei werden nicht nur die Feld- und Stallarbeiten, sondern auch Sonder- und Betriebsführungsarbeiten berücksichtigt. Auf Basis dieser Daten wird die durchschnittliche Arbeitszeit für eine landwirtschaftliche Aktivität berechnet, z.B. die Arbeitszeit für die Bewirtschaftung von 1 Hektar Weizen. Diese durchschnittliche Arbeitszeit wird dann durch 2'800 Stunden geteilt um sie in SAK umzurechnen. Die Berechnungen werden von Forschungsanstalt Agroscope durchgeführt.

Da mit der Zeit die auf den Betrieben angewendeten Verfahren ändern (Betriebe wachsen, neue technische Möglichkeiten werden verfügbar), müssen auch die SAK-Faktoren von Zeit zu Zeit die dadurch entstehende Verbesserung der Arbeitseffizienz berücksichtigen und entsprechend angepasst werden. Da die SAK-Faktoren immer auf einer gesamtschweizerischen Referenz beruhen, finden sie eben auch Verwendung für Betriebe, auf denen die Arbeitseffizienz nicht gesteigert werden konnte.

Die Betriebsgrösse gemessen in SAK wird in verschiedenen Bereichen der Agrarpolitik als Kriterium verwendet, ob ein Betrieb von einer staatlichen Massnahme profitieren kann, u.a.:

- Direktzahlungen

Nur Betriebe mit mehr als 0.25 SAK erhalten Direktzahlungen.

Die Summe der Direktzahlungen pro SAK ist beschränkt auf 70'000 Fr.

- Strukturverbesserungsmassnahmen

Damit ein Gesuch eines Betriebes für Investitionshilfe (Beiträge oder Investitionskredite) überhaupt vom Kanton geprüft wird, muss der Betrieb ein Minimum an SAK nachweisen können.

Die Mindestlimite liegt in der Regel bei 1.25 SAK. Sie liegt höher beim Bau von Ökonomiegebäuden in der Tal- und Hügelregion, aber tiefer in gefährdeten Gebieten. Bei einer Aufstockung des Betriebes werden die SAK nach der Investition berücksichtigt.

- **Bäuerliches Bodenrecht**

Damit ein Betrieb als Landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er mindestens 1.0 SAK nachweisen können. Die Kantone können diese Limite auf 0.6 SAK senken.

Im Sommer 2014 hat der Bundesrat einen Bericht erstellt, in welchem er darstellt, wo die Stärken und Schwächen des SAK-Systems liegen und wie das System in der Zukunft weiterentwickelt werden soll.

8. Wie werden Junglandwirte in Ihrem Land gefördert?

Die Förderung von Junglandwirten gilt als einzelbetriebliche Massnahmen im Rahmen der Strukturverbesserungen. Sie wird in Form von Investitionskrediten als einmalige Starthilfe gewährt und kann sowohl von Eigentümer und Pächtern beansprucht werden. (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2, LWG). Das Gesuch für die Starthilfe muss vor der Vollendung des 35. Altersjahres bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden.

Die Verordnung zur Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Strukturverbesserungsverordnung, SVV; (SR 913.1) regelt die Details:

Art. 43 Starthilfe SVV

1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt.

2 Die Starthilfe ist für Massnahmen zu verwenden, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen.

4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einem Arbeitsbedarf von 5,0 SAK maximal 260 000 Franken.

5 Das BLW legt die Ansätze für die Starthilfe fest. Es sieht dabei Abstufungen je nach Anzahl SAK vor.

6 Im Haupterwerb tätige Fischer, Fischerinnen, Fischzüchter und Fischzüchterinnen erhalten eine einmalige Starthilfe von 110 000 Franken, wenn sie einen Betrieb in Pacht oder Eigentum führen. Sie müssen die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzverordnung nachweisen.

Wird eine Starthilfe und ein anderer Investitionskredit gleichzeitig gewährt, so können beide Kredite als ein Darlehen ausbezahlt werden. Für das gesamte Darlehen kann eine einheitliche, jährliche Rückzahlung über die gesamte Laufzeit des Darlehens festgelegt werden. Die jährliche Rückzahlung ist so anzusetzen, dass die Rückzahlungsfristen nach für die Starthilfe und die weiteren Investitionskredite eingehalten werden können. Die Investitionskredite für Starthilfe sind innert 8–12 Jahre zurückzuzahlen (Art. 48. Abs. 1 Bst. a, SVV)

Hinweis:

2013: Von den kantonalen Behörden bewilligten Krediten wurden für die Starthilfe insgesamt 87.1 Mio. Franken ausbezahlt, was bei einer Gesamtsumme 321.5 Mio. Franken rund 27% der Investitionshilfen entspricht.¹¹

¹¹ 2014 Agrarbericht, Bundesamt für Landwirtschaft, S. 188, Bern

9. Wird in Ihrem Land ein Teil der Mittel für Direktzahlungen für eine gekoppelte Stützung verwendet?

Das heute mit AP 14-17 existierende Direktzahlungssystem ist weitgehend an die Fläche gebunden und so von der Produktion entkoppelt. Die früher ausgerichteten Beiträge insbesondere die tierbezogenen Beiträge wurden vollumfänglich in die Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert. Diese werden flächenbezogen ausgerichtet, wobei auf dem Grünland die Haltung raufutterverzehrender Nutztiere vorausgesetzt wird (Mindesttierbesatz). Der einst „Allgemeine Flächenbeitrag“ wurde aufgehoben und die frei gewordenen Mittel für die Verstärkung der zielorientierten Direktzahlungsinstrumente und die Übergangsbeiträge eingesetzt.

Eine gekoppelte Stützung finden sich v.a. in den Bereichen Milch/Käse und im Pflanzenbau (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 11). Sie gehören zur Kategorie „Produktion und Absatz“. Die relevanten Passagen im LwG sind:

2. Kapitel: Milchwirtschaft

Art. 38 LwG Zulage für verkäste Milch¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

3 Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Anmerkung: Die Zulage für verkäste Milch bezweckt, den unterschiedlichen Grenzschutz zwischen dem liberalisierten Käsemarkt, der „gelben“ Linie, und den anderen Milchprodukten, der „weissen“ Linie, weitgehend auszugleichen.

Art. 39 LwG Zulage für Fütterung ohne Silage

1 Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.

2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

3 Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Anmerkung: Die Zulage für Fütterung ohne Silage dient zur Unterstützung der Produktion von qualitativ erstklassigen Rohmilchkäsen, die im Rahmen der Qualitätsstrategie grosse Bedeutung haben.

4. Kapitel: Pflanzenbau Art. 54 LwG Beiträge für einzelne Kulturen

1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:

- a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;

b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.
2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.

Anmerkung: Einzelkulturbeiträge werden für Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen, Zuckerrüben und Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futtergräsern und Futterleguminosen ausgerichtet. Damit wird der Anbau dieser Kulturen gefördert und eine sinnvolle Bereicherung der Fruchtfolge unterstützt. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Kulturen im Reifezustand als solche geerntet werden. Der Vollzug der Massnahme erfolgt aus praktischen Gründen (gleiche Prozesse) zusammen mit den Direktzahlungen.

Anmerkungen zur Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz namentlich zu den Vorgaben der WTO betr. Produktionsstützungsinstrumenten.

Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sind in der Green Box als Regionalhilfe und in der Amber Box als Marktstützung notifiziert. Die Klassierung der Zulage für verkäste Milch in der Green Box ist schwer zu begründen. Sie wird von den WTO Mitgliedstaaten auch öfters kritisiert. Sie ist als Preisstützung mit dem geltenden WTO Agrarabkommen kompatibel (Amber Box).

Was die spezifischen Anbaubeiträge für Einzelkulturen anbetrifft, ist festzuhalten, dass diese den Anbau der verschiedenen Ackerkulturen beeinflussen. Sie sind daher nicht in der Green Box notifiziert, sondern werden als Marktstützung deklariert (Amber Box).

10. Wie ist die Kleinlandwirteregelung in Art. 61 ff. VO 1307/2013 in Ihrem Land umgesetzt worden? (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten: Gibt es in Ihrem Land vereinfachte Regelungen für Kleinbetriebe?)

Explizite Regelungen betreffend Kleinbetriebe finden sich im Sinne der Anerkennung eines Gewerbes bzw. der Betriebsgrösse im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB, (SR 211.412.11).

SVV: Art. 3a Erforderlicher Arbeitsbedarf in gefährdeten Gebieten

1 In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.

Ansonsten existieren in der Gesetzgebung keine „vereinfachten Regelungen“ für Kleinlandwirte m.a.W. alle Betriebe - egal welche Grösse - haben sich den Vorgaben/Bestimmungen zu unterwerfen.

Artikel 7 BGBB betr. Landwirtschaftliches Gewerbe legt im Allgemeinen fest, dass für die Anerkennung eines landwirtschaftlichen Gewerbes mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.

Art. 5 BGBB ergänzt unter „Vorbehalte kantonalen Rechts“ dass Kantone die Möglichkeit haben, landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, die Grenze bis auf minimal 0,6 Standardarbeitskräfte abzusenken. Gut ein Drittel der Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

11. Welche Auswirkungen hat das Auslaufen der Milchquote in Ihrem Land, insbesondere im Hinblick auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände?

Mit dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung im Jahre 2009 waren für die Schweizer Milchproduzenten zahlreichen Veränderungen notwendig. Der zunehmende Konkurrenzkampf führte zu starken Verschiebungen auf dem Markt und damit zu steigenden Milchmengen und einem gleichzeitig sinkenden Milchpreis. Um dem Abwärtsstrudel Einhalt zu gebieten, wurde in der Folge durch die Branchenorganisation Milch (BO Milch) eine privatrechtliche Segmentierung der Milchmenge beschlossen. Die Idee bestand darin, für die Milch je nach Verwendungszweck (Verkauf im Inland, im EU-Raum oder auf dem Weltmarkt) einen unterschiedlich hohen Preis erwirtschaften zu können. Der dazu veröffentlichte Richtpreis sollte einen angemessenen Produzentenpreis gewährleisten. Sowohl die Segmentierung als auch ein neu gegründeter und vom Bund befristet für alle Milchproduzenten verbindlich erklärter Marktentlastungsfonds konnten die weitere Erosion der Preise aber nicht wirklich aufhalten. In den vergangenen Jahren hat sich der Schweizer Industriemilchpreis parallel zum EU-Milchpreis entwickelt. Die Preisdifferenz beträgt rund 20 Rappen pro kg Milch.

Zur Stützung des Milchmarktes werden zwei staatliche Instrumente eingesetzt (vgl. auch Antwort zur Frage 9):

- Die Zulage für verkäste Milch (Art. 38 LwG). Sie wird an Produzenten/Produzentinnen ausgerichtet und bezweckt den unterschiedlichen Grenzschutz zwischen dem liberalisierten Käsemarkt, der „gelben“ Linie, und den anderen Milchprodukten, der „weissen“ Linie, weitgehend auszugleichen. Die Zulage wurde im LwG auf 15 Rappen/kg festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage nur unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.
- Die Zulage für Fütterung ohne Silage (Art. 39 LwG) dient zur Unterstützung der Produktion von qualitativ erstklassigen Rohmilchkäsen, die im Rahmen der Qualitätsstrategie grosse Bedeutung haben. Die Zulage wird den Produzenten/Produzentinnen entrichtet. Die Zulage ist gegenwärtig im LwG auf 3 Rappen/kg festgesetzt. Sie wird für Milch ausgerichtet, die ohne Silagefütterung produziert wurde und zu Käse der Festigkeitsstufen extra hart, hart, halbhart verarbeitet wird. Für Weichkäse wird die Zulage nur ausgerichtet, wenn der Käse als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt.

Wichtigste Beobachtungen (vgl. auch Anhang 5):

- In der 3-jährigen Phase des vorzeitigen Ausstiegs aus der Milchkontingentierung vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2009 konnten die Milchproduzenten freiwillig vorzeitig aus der Kontingentierung aussteigen. Sie mussten dafür Mitglied einer sogenannten Ausstiegsorganisation sein. Die Verantwortung für die Mengensteuerung bei den ausgestiegenen Produzenten (Milchmengenmanagement) lag bei den Organisationen. Sie waren verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Einlieferungen ihrer Milchproduzenten das vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW für die Organisation festgelegte Produktionspotential nicht überschritten.
- In der Phase des vorzeitigen Ausstiegs waren begrenzte Mengenausdehnungen je Ausstiegsorganisation bereits möglich und wurden aufgrund der guten Milchpreise auch gemacht. Die grösste Mengenausdehnung erfolgte im Milchjahr 2008/09 also noch vor der eigentlichen Aufhebung der Milchkontingentierung. Nach der Aufhebung der Milchkontingentierung waren die Zunahmen bei der vermarkteten Milchmenge aufgrund der

gesunkenen Milchpreise tiefer. Erst mit den steigenden Milchpreisen ab Herbst 2013 sind auch die Milchmengen wieder deutlich gestiegen (Hinweis für 2014: Wechsel vom Milchjahr zum Kalenderjahr in der Statistik).

- Die Anzahl Milchproduzenten hat in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen. Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung war aber keine starke Zunahme der Anzahl Betriebe verbunden, die die Milchproduktion einstellen. Es war eher eine Verlangsamung zu beobachten. Die starke Abnahme der Anzahl Milchproduzenten im 2014 ist vor allem auf den Wechsel vom Milchjahr auf das Kalenderjahr in der Statistik zurückzuführen.
- Da die Milchmenge in den vergangenen Jahren eher gestiegen ist und die Anzahl Milchproduzenten abgenommen hat, konnten die in der Milchproduktion verbleibenden Betriebe ihre Milchmenge ausdehnen. Die starke Zunahme der vermarkteten Milchmenge je Betrieb im 2014 ist vor allem auf den Wechsel vom Milchjahr auf das Kalenderjahr in der Statistik zurückzuführen.

12. In welcher Höhe ist eine Umschichtung der Mittel von der Ersten auf die Zweite Säule möglich und wird dies agrarpolitisch als sinnvoll erachtet?

In der Regel folgen die Finanzierungsbeschlüsse zu den Zahlungsrahmen (gem. Art. 6 LwG) im Nachgang zu den Gesetzesrevisionen und sind Ausdruck der beabsichtigten Reform, wie sie der Bundesrat vorgespurt bzw. das Parlament beschlossen hat. Die Revision des Gesetzes und die Finanzierung der Instrumente sind so abgestimmt und gelten für die Landwirtschaft als richtungsweisend. Sie setzen einen verlässlichen Rahmen. Kleinere Verschiebungen innerhalb der Zahlungsrahmen sind möglich; sie geben etwas Flexibilität und sind aber eher finanztechnischer Natur, namentlich wenn keine Budgetüberschreitungen stattfinden. Die kontinuierliche Verlagerung der finanziellen Mittel von der Marktstützung zu den Direktzahlungen ist ein Kernelement der seit Beginn der neunziger Jahre laufenden Reform der Agrarpolitik (siehe dazu die Antwort auf Frage 1).

III. Greening

13. Wird die Ökologisierung der Landwirtschaft gesondert gefördert? Wie sind die Greening-Komponenten der GAP in Art. 43 ff. VO 1307/2013 umgesetzt worden? Sind äquivalente Maßnahmen anerkannt worden?

Ähnlich wie in der GAP/EU mit den Cross Compliance und neu dem Greening setzt auch die Schweiz Bedingungen an die Beitragsbezüger bei der Ausrichtung von Direktzahlungen. Diese werden als „ökologischer Leistungsnachweis“ (ÖLN) bezeichnet. Die Hauptzielsetzung des ÖLN ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Anforderungen des ÖLN sind auf dem gesamten Betrieb zu erfüllen.

Die Bestimmungen des ÖLN sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV) in den Artikel 11 - 25 festgelegt. Der ÖLN umfasst:

- die Haltung der Nutztiere nach der Tierschutzgesetzgebung (DZV Art. 12)
- eine ausgeglichene Düngerbilanz (DZV Art. 13)
- einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (DZV Art. 14)
- die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (Art.15)

- eine geregelte Fruchtfolge (DZV Art. 16)
- einen geeigneten Bodenschutz (DZV Art. 17)
- die gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel (DZV Art. 18)
- Vorgaben betreffend Saat- und Pflanzgut (DZV Art. 19)
- Vorgaben betreffend Spezialkulturen (DZV Art. 20)
- Vorgaben betreffend Pufferstreifen (DZV Art. 21)

Bewirtschafter und Bewirtschaftenden, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, und jene des ÖLN auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben.

Der ÖLN löst keine Direktzahlung aus; er ermächtigt erst den Zugang zu diesen.

Hinzuweisen ist auf eine spezielle Direktzahlungsart. Es sind die Ressourceneffizienzbeiträge (vgl. Einschub: Das neue Direktzahlungssystem (Art. 70 bis 77 LwG). Sie fordern mehr als der ÖLN und dienen der Verbesserung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. Mit der AP 14-17 werden neu auf nationaler Ebene Techniken mit ausgewiesener Wirkung gefördert. Es handelt sich um emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von präziser Ausbrichtechnik im Bereich Pflanzenschutzmittel. Die Beiträge bzw. das Programm ist auf *sechs Jahre befristet*. Es wird sich zeigen, ob nach Ablauf dieser Frist diese Beiträge gestoppt werden bzw. als verpflichtende Elemente in die Bedingungen des ÖLN einbaut werden sollen.

14. Gewährt ihr Land für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen eine zusätzliche Zahlung?

Ja, Artikel 4 LwG hält klar fest, dass erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen, insbesondere im Berg- und Hügelland, bei der Anwendung des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen seien. Entsprechend sind die agrarpolitischen Instrumente ausgestaltet, um diesen Grundsatz umsetzen. Im Vordergrund stehen die Direktzahlungen und die Massnahmen der Strukturverbesserungen.

A) Direktzahlungen

Die unten stehenden Direktzahlungsarten, berücksichtigen explizit die Produktionserschwerung. Beitragsansätze differenzieren nach Zonen: Talzone, Hügelland, Bergzone I-IV bzw. dem Sömmerungsgebiet (vgl. auch Anhang 7 der DZV).

a. Kulturlandschaftsbeiträge:

1. Offenhaltungsbeitrag
2. Hangbeitrag
3. Steillagenbeitrag
4. Hangbeitrag für Rebflächen
5. Alpungsbeitrag
6. Sömmerungsbeitrag

b. Versorgungssicherheitsbeiträge:

1. Basisbeitrag
2. Produktionserschwerungsbeitrag
3. Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

c. Biodiversitätsbeiträge:

1. Qualitätsbeitrag¹²

B) Strukturverbesserungsmassnahmen

Grundsätzlich partizipiert auch die Landwirtschaft, die mit naturbedingten Benachteiligungen zu kämpfen hat, an den Strukturverbesserungsmassnahmen mit Investitionshilfen in Form von Beiträgen und Investitionskrediten, sei dies für einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen. In den gesetzlichen Erlassen, namentlich im LwG und der Strukturverbesserungsverordnung (SVV SR 913.1) finden sich differenzierte Angaben.

Auch hier spielt die SAK-Grösse als ein Kriterium eine Rolle: Art. 3a der SVV; legt fest, dass in Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,60 SAK betragen soll. Für den Entscheid, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt, legt das BLW die Kriterien fest. Um den spezifischen Gegebenheiten einer Region gerecht zu werden, können die Kantone ein Kriterium der Gefährdung der Besiedlung selbst bestimmen.

B1) Beiträge: Hier handelt es sich um eine Investitionshilfe, für dessen Gewährung auch die Leistung eines angemessenen Beitrages seitens Kanton Voraussetzung ist (Art. 92 Abs. 3 LwG bzw. Art. 20 SVV Kantonale Leistung).

Art. 2 und Art. 11 SVV geben einen Überblick der Einzelbetrieblichen und gemeinschaftliche Massnahmen:

SVV Art. 2 Begriff

Als *einzelbetriebliche* Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau, für die Fischerei oder die Fischzucht und für gewerbliche Kleinbetriebe. Sinngemäss anwendbar sind auch Pflanz-, Sprossen- und ähnliche Produktionsbetriebe des Pflanzenbaus, den produzierenden Gartenbau, die Fischerei und die Fischzucht.

SVV Art. 11 Begriff

1 Als *gemeinschaftliche* Massnahmen gelten:

- a. Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen;
- b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb mit mindestens 50 Normalstössen;
- c. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG (Projekte zur regionalen Entwicklung);
- d. Unterstützungen nach den Artikeln 18 Absatz 2, 19e und 49 Absatz 1 Buchstaben b und c, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe betreffen;
- e. Unterstützungen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen.

¹² Beim Qualitätsbeitrag ist darauf hinzuweisen, dass bei den Biodiversitätsförderflächen extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und wenig intensiv genutzte Wiesen wohl eine Differenzierung betr. Zonen existiert. Die Gefährdung der Lebensräume und damit der Arten sind im Berg- und Hügelland aber geringer, weshalb die Beitragsätze in den höheren Zonen geringer sind.

2 Als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG gelten folgende Bodenverbesserungen:

- a. Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums unter Einbezug des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Biodiversitätsfördermassnahmen (Gesamtmeliorationen);
- b. Massnahmen nach Artikel 14, die einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, von mindestens regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist.

Nachfolgender Artikel macht deutlich, wie die Beitragssätze die Erschwernis berücksichtigen und so eine Differenzierung nach Zonen festlegt:

Art. 16 Beitragssätze (SVV)

Für Bodenverbesserungen und Projekte zur regionalen Entwicklung gelten folgende maximale Beitragssätze (gemessen an den beitragsberechtigten Kosten):

	in Prozent
Für <i>umfassende gemeinschaftliche</i> Massnahmen und für Projekte zur regionalen Entwicklung:	
in der Talzone	34
in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40
Für <i>übrige gemeinschaftliche</i> Massnahmen:	
in der Talzone	27
in der Hügelzone und in der Bergzone I	30
in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	33
Für <i>einzelbetriebliche</i> Massnahmen;	
in der Talzone	20
in der Hügelzone und in der Bergzone I	23
in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	26

Ferner kann der Bund die Beitragssätze um 4 Prozentpunkte erhöhen, wenn im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes vorliegen (Art. 17 Abs. 3, SVV).

Was die landwirtschaftlichen Gebäude anbetrifft (Hochbau), geniesst das Berg- und Hügelgebiet sowie das Sömmerungsgebiet eine Vorzugstellung. Nur sie erhalten Beiträge.

Art. 18 SVV hält fest, dass

1 Beiträge werden im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt für:

- a. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen;
- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen;
- c. den Kauf bestehender Ökonomie- und Alpgebäude von Dritten anstelle einer baulichen Massnahme.

2 Beiträge werden im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet gewährt für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen oder Kühl- und Lagerräume.

Auch hier werden die Beiträge nach Erschwerniszonen differenziert:

Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude

1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt.

2 Die Grundpauschale setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von höchstens 15 000 Franken pro Fall und einer Pauschale je Grossvieheinheit (GVE). Sie beträgt bei:

	je GVE in Fr.	Maximale Grundpauschale pro Betrieb in Fr.
Ökonomiegebäuden für Raufutter verzehrende Tiere je GVE, jedoch maximal pro Betrieb:		
in der Hügelzone und in der Bergzone I	2800 Fr.	155 000 Fr.
in den Bergzonen II–IV	4000 Fr.	215 000 Fr.
Alpgebäuden	2600 Fr.	keine Begrenzung

Ferner werden Zuschläge gewährt

- für Ökonomiegebäude, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme erfüllen, wird zusätzlich zur Grundpauschale für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent der Pauschale je GVE gewährt (Art. 19, Abs. 3 SVV)

und

- für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Heimatschutzes, wird ein Zuschlag gewährt. Für die beitragsberechtigten Mehrkosten gelten höchstens die folgenden Beitragssätze:

	Prozent
- in der Hügelzone und in der Bergzone I	40
- in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet (Art. 19, Abs. 6 SVV)	50

B2) Investitionskredite

Wie einleitend festgehalten partizipieren Betriebe mit naturbedingten Benachteiligungen auch an den Investitionskrediten. Ganz so ausgeprägt wie bei den Beiträgen ist die Differenzierung nach Zonen nicht. Dennoch finden sich einige Hinweise auf die Differenzierung.

Art. 47, Abs. 1 SVV hält fest, dass ein maximaler Investitionskredit pro Betrieb die Summe der Investitionskredite, also zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen darf:

in der Talzone	800 000 Fr.
im Berggebiet und in der Hügelzone	700 000 Fr.

Der tiefere Betrag rechtfertigt sich damit, dass Betriebe im Berggebiet und in der Hügelzone auch Beiträge beziehen können (vgl. Ausführungen oben), und ihnen demnach eine Kombination der Finanzierung ermöglicht.

IV. Vollzug und Transparenz

15. Bestehen in Ihrem Land spezifische Vollzugsprobleme bei der Kontrolle der Agrarbeihilfen?

Die föderale Struktur der Schweiz widerspiegelt sich auch in der Vielfalt der kantonalen Administrationen und deren Abläufe. Spezifische Vollzugsprobleme bzw. die Herausforderungen seitens Bund liegen vorab in der Koordination der Kontrollen. Eine eigens hierfür geschaffene Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) hilft hier zu harmonisieren. Es gilt die „Kontroll-Kaskade“ so zu vereinheitlichen, dass die Kontrollen flächendeckend gleich angewendet werden: Bund prüft Kantone, Kantone prüfen (akkreditierte) Kontrollorganisationen, Kontrollorganisationen prüfen die Landwirtschaftsbetriebe.

Namentlich bei Änderungen bzw. einer Neueinführung von Instrumenten sind die kantonalen Stellen dementsprechend gut zu instruieren resp. ihnen Hilfen anzubieten. Dies wird u.a. mit Rundschreiben und Informationsveranstaltung sichergestellt.

Die Vorgaben betreffend Vollzug, Oberaufsicht, Mitarbeit von Organisationen und Firmen sowie Kontrollen sind im LwG festgelegt:

Art. 178 Kantone

- 1 Soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen.
- 2 Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bringen sie dem WBF zur Kenntnis.
- 3 Die Kantone bezeichnen die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden oder Organisationen.
- 4 Erlässt ein Kanton die Ausführungsbestimmungen nicht rechtzeitig, so erlässt sie vorläufig der Bundesrat.
- 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte im geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.

Art. 179 Oberaufsicht des Bundes

- 1 Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone.
- 2 Vollzieht ein Kanton das Gesetz mangelhaft, so kann ihm der Bund die Beiträge kürzen oder verweigern.

Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen

- 1 Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen zum Vollzug des Gesetzes beziehen oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen.
- 2 Die Mitwirkung dieser Firmen und Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind von der zuständigen Behörde zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen. Die parlamentarische Kontrolle in Bund und Kantonen bleibt vorbehalten.
- 3 Der Bundesrat und die Kantone können die mitwirkenden Firmen und Organisationen ermächtigen, für ihre Tätigkeit angemessene Gebühren zu erheben. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung durch das WBF.

Art. 181 Kontrolle

1 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, ordnen die Vollzugsorgane die erforderlichen Kontrollmassnahmen und Erhebungen an.

1bis Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, damit beim Vollzug dieses Gesetzes und von weiteren die Landwirtschaft betreffenden Gesetzen eine einheitliche, gemeinsame und aufeinander abgestimmte Kontrolltätigkeit und der notwendige Informationsaustausch unter den zuständigen Kontrollorganen gewährleistet ist.

2 Personen, Firmen oder Organisationen, die durch ihr rechtswidriges Verhalten Kontrollen veranlassen, erschweren oder verhindern, sind zur Deckung der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

3 Der Bundesrat kann einzelne Kontrollmassnahmen und Erhebungen den Kantonen übertragen.

4 Er kann für Kontrollen, die zu keiner Beanstandung führen, Gebühren festsetzen, insbesondere für:

- a. phytosanitäre Kontrollen;
- b. Kontrollen von Saat- und Pflanzgut;
- c. Kontrollanalysen;
- d. Futtermittelkontrollen.

5 Er kann vorsehen, dass der Importeur oder die Importeurin für spezielle Kontrollen aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit bestimmten landwirtschaftlichen Produktionsmitteln oder Pflanzen bei der Einfuhr eine Gebühr bezahlen muss.

6 Er kann weitere Gebühren vorsehen, soweit sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, solche zu erheben.

16. Werden die Daten der Beihilfeempfänger veröffentlicht und in welchem Umfang?

Das Landwirtschaftsgesetz regelt im Grundsatz die Handhabung der Vollzugsdaten. Art. 185 LwG legt fest dass, der Bund Daten erhebt und diese registriert. Sie sind unerlässliche Grundlagen und dienen dem Vollzug des Gesetzes als auch der Wirkungskontrolle. Bis heute wird die Höhe der Direktzahlungen für die einzelnen Betriebe nicht veröffentlicht.

Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, SR 910.13) regelt die Details u.a. die das Bekanntgeben von Daten (Art. 27 ISLV). Demnach kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. Ferner kann das Amt für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring pseudonymisierte Daten an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben¹³. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

Das BLW und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin Betriebs- und Strukturdaten, Kontrolldaten und Geodaten nach für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.

¹³ . Pseudonymisierte Daten sind Daten, deren personenbezogene Merkmale durch Pseudonyme ersetzt werden, d.h. durch einen Code, der nach einer bestimmten Regel den ursprünglichen personenbezogenen Merkmalen zugeordnet werden kann.

17. Wer berät in Ihrem Land die Landwirte hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zu den Marktorganisationen?

Rechtliche Beratungen über Regelungen zu den Markt- und Branchenorganisationen erhalten Landwirte u.a. beim Schweizer Bauernverband (SBV). Es ist ein Dienstleistungsbereich des SBV unter dem Name „Agriexpert“ und beschäftigt 45 Mitarbeitende. Während früher die Ertragswertschätzungen landwirtschaftlicher Liegenschaften im Vordergrund standen, erweiterte sich das Arbeitsfeld von Agriexpert nach und nach. Heute gehören Bewertungen, Finanz-, Steuer- und Rechtsberatung, Beratung bei Entschädigungsfragen, Treuhandarbeiten, Liegenschaftsvermittlung, Unternehmensplanung und Bauunterstützung zu den Kernkompetenzen.

Zudem sind grössere Bauernverbände in den Kantonen sowie die kantonalen landwirtschaftlichen Beratungen (Offizialberatungen) mögliche Anlaufstellen für rechtliche Beratungen und Auskünfte.

Eine weitere Anlaufstelle ist die landwirtschaftliche Beratungszentrale AGRIDEA. Sie fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Menschen in der Praxis, Beratung, Forschung, Verwaltung und Politik. Die Kantone und rund vierzig in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum tätige Organisationen bilden ihre Trägerschaft. Ein Leistungsauftrag mit dem Bundesamt für Landwirtschaft sichert rund die Hälfte der Finanzierung der AGRIDEA. Ihr Angebot entwickelt die AGRIDEA vor allem im Auftrag der Kantone, für deren Fachstellen und Ämter sowie landwirtschaftliche oder im ländlichen Raum verankerte Organisationen. Darüber hinaus übernimmt die AGRIDEA Mandate für weitere öffentliche oder private Institutionen.

Die von den Kantonen unterhaltenen Beratungsdienste als wichtigste Anlaufstelle für die Landwirte stützen sich stark auf die von AGRIDEA gelieferten Grundlagen

Letztlich übernehmen auch spezialisierte Anwälte und Juristen Beratungen für Landwirte betreffend rechtlichen Regelungen zu den Marktorganisationen.

Geltender Verfassungsartikel 104: Landwirtschaft

1 Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

2 Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

3 Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
- b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
- c. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel.
- d. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.
- e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- f. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.

4 Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Wortlaut der Volksinitiative „Für Ernährungssicherheit“

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 104a Ernährungssicherheit

1 Der Bund stärkt die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus vielfältiger und nachhaltiger einheimischer Produktion; dazu trifft er wirksame Massnahmen insbesondere gegen den Verlust von Kulturland einschliesslich der Sömmerungsfläche und zur Umsetzung einer Qualitätsstrategie.

2 Er sorgt dafür, dass der administrative Aufwand in der Landwirtschaft gering ist und die Rechtssicherheit und eine angemessene Investitionssicherheit gewährleistet sind.

Art. 197 Ziff. 11

11. Übergangsbestimmung zu Art. 104a (Ernährungssicherheit)

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung spätestens zwei Jahre nach Annahme von Artikel 104a durch Volk und Stände entsprechende Gesetzesbestimmungen.

Wortlaut des inzwischen fallen gelassenen direkten Gegenentwurfs des Bundesrates

Art. 102a Ernährungssicherheit

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Rahmenbedingungen, welche die Nachhaltigkeit unterstützen und günstig sind für:

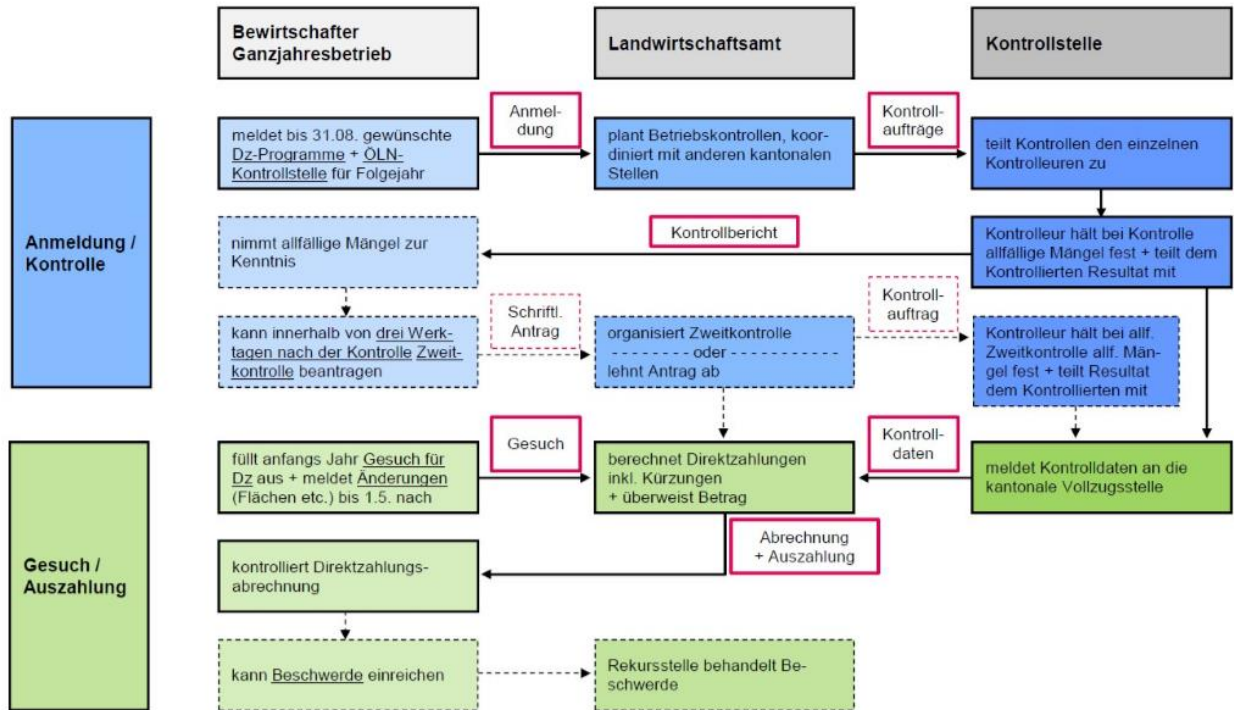
- a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;
- b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion von Lebensmitteln;
- c. eine wettbewerbsfähige Land- und Ernährungswirtschaft;
- d. den Zugang zu den internationalen Agrarmärkten;
- e. einen ressourcenschonenden Konsum von Lebensmitteln.

Wichtigste Bundesrats-Verordnungen, die im Rahmen der AP 14-17 revidiert wurden

(SR ist die Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung, SR 916.404.1)
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15)
- Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV, SR 910.17)
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1)
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11)
- Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV SR 916.01)
- Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV SR 916.010)
- Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV, SR 910.16)
- Verordnung über Massnahmen zur Verwertung von Obst (Obstverordnung, SR 916.131.11)
- Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV, SR 916.171)
- Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV SR 916.310)
- Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV, SR 916.344)
- Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV, SR 916.350.2)
- Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407)
- Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, SR 919.117.71)
- Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO, SR 919.117.72)
- Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung, SR 916.404.1)

Verfahren gemäss Direktzahlungsverordnung: Anmeldung, Gesuch, Kontrolle



Entwicklung Milchproduzenten und durchschnittliche Einlieferung/Betrieb

Milchjahr [¶] (1. Mai - 30. April)	2002/2003	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10**	10/11	11/12	12/13	2014***
vermarktete Milchmenge (in t) ^α	3'079'814	3'072'045	3'093'639	3'064'215	3'118'601	3'183'089	3'290'982	3'303'121	3'303'720	3'378'911	3'264'514	3'415'670
Veränderung in % ^α	-0.9%	-0.3%	0.7%	-1.0%	1.8%	2.1%	3.4%	0.4%	0.0%	2.3%	-3.4%	4.6%
Anzahl Milchproduktions- betriebe ^α	34'671	33'072	31'673	30'163	29'172	28'014	27'131	26'434	25'739	24'972	24'103	22'597
Veränderung in % ^α	-4.3%	-4.6%	-4.2%	-4.8%	-3.3%	-4.0%	-3.2%	-2.6%	-2.6%	-3.0%	-3.5%	-6.2%
Durchschnittliche Einlieferung pro Betrieb (in kg) ^α	88'830	92'890	97'674	101'589	106'904	113'625	121'300	124'957	128'355	135'308	135'440	151'156
Veränderung in % ^α	3.6%	4.6%	5.2%	4.0%	5.2%	6.3%	6.8%	3.0%	2.7%	5.4%	0.1%	11.6%

* ohne Sommerbetriebe^α

** 1. Mai 2009: Aufhebung Milchkontingentierung^α

*** ab 2014 Wechsel zum Kalenderjahr^α

—